



INFO 1/2020



INFORMATIONSBRIEF

Wir fordern eine gesetzeskonforme Neuregelung der Dienstkleidungsbeschaffung

Bereits seit vielen Jahren macht der BDF-Bundesforst die Spartenleitung Bundesforst auf die Notwendigkeit der Neuregelung der Dienstkleidungsbeschaffung aufmerksam. Nach der Schließung der Zollkleiderkasse müssen sich Bundesforstbeschäftigte ihre Dienstkleidung auf dem freien Markt selber beschaffen. Ein fast hoffnungsloses Unterfangen, denn die geforderten Dienstkleidungsstücke sind weit überwiegend dort nicht verfügbar. Immerhin hat der BDF-Bundesforst -nicht zuletzt durch sein Votum im HPR- einer vorübergehenden Verdoppelung der Dienstkleidungsentschädigung zugestimmt. Eine Lösung der bestehenden Probleme ist das jedoch nicht!

Rechtsgrundlage geändert

Inzwischen hat sich darüber hinaus die Rechtsgrundlage für die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beschäftigten des Bundes geändert. In § 71a des Bundesbesoldungsgesetzes steht neuerdings folgende Regelung: „Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt.“

Die Statusgruppe der Tarifbeschäftigten ist den Beamten in dieser Hinsicht gleichgestellt.

Eine Ermächtigungsgrundlage für etwaige Abweichungsregeln findet sich in der gesetzlichen Grundlage nicht. Es gibt lediglich einen Ausgestaltungsspielraum.

Die Sparte Bundesforst beabsichtigt offenbar Neuregelungen, die wiederum mit einer Dienstkleidungsentschädigung operieren. Solche Regelungen, die eine Beschaffung über Dienstkleidungspauschalen abgelten, sind rechtswidrig.

Die Dienstkleidung ist ausnahmslos unentgeltlich bereitzustellen.

Die Mandatsträger des BDF-Bundesforst im HPR werden solchen Regelungen, die rechtswidrig sind und zu Ungunsten der Beschäftigten ausfallen, keinesfalls zustimmen!

Neue Beschäftigte finanziell überfordert

Neben der Unrechtmäßigkeit hätte die beabsichtigte Neuregelung auch die Folge, dass neu eingestellte und zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtete Beschäftigte zu Beginn ihres Berufslebens bei Bundesforst finanziell massiv überfordert würden. Für die erforderliche Erstausrüstung müssten diese mit mehreren hundert Euro in Vorleistung treten und diese würde durch eine monatliche Dienstkleidungsentschädigung erst über mehrere Jahre kompensiert. Das ist





INFO 1/2020



keinesfalls akzeptabel und wird vom BDF-Bundesforst als massive Benachteiligung junger Kolleg*Innen abgelehnt!

Personalratsarbeit

Die Personalratsarbeit wird ganz wesentlich von den Gewerkschaften geprägt. Tarif-, dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen sollten dabei schlüssig ineinandergreifen. Der Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute steht für diese Rahmenbedingungen aus einem Guss.

Damit das auch in der neuen Wahlperiode gewährleistet ist, wählt bitte die Liste 2 auf dem HPR-Wahlzettel mit dem Kennwort „IG BAU / BDF“! Es kommt auf jede Stimme an!

Euer BDF-Bundesforst

